

Steueramt des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

IIIIII KANTON **solothurn**

Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohner- und Kirchgemeinden sowie der Feuerwehrrer- satzabgabe der Gemeinden durch das Steueramt des Kantons Solothurn

zwischen

Einwohnergemeinde
Steinweg 114
4252 Bärschwil

als Leistungsempfängerin

und

Steueramt des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

als Leistungserbringer

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 256^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; BGS 614.11) vom 1. Dezember 1985 kann der der Regierungsrat im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden gemeinsam bezogen werden. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung bezeichnet er die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde und erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung. Gestützt darauf hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) erlassen.

Für den Einheitsbezug der direkten Einwohner- und Kirchgemeindesteuern, Nachsteuern und Steuerbussen sowie der Feuerwehersatzabgabe gelten sinngemäss sämtliche für den Bezug der direkten Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen (siehe Anhang) sowie die für den Leistungserbringer geltenden verwaltungsinternen Weisungen und Merkblätter. Zwecks besserer Übersicht werden sämtliche vorgenannten Steuern nachfolgend nur noch als «Gemeindesteuern» bezeichnet, die neben der Feuerwehersatzabgabe Gegenstand des Einheitsbezugs sind.

Für die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Leistungsempfängerin und Leistungserbringer wird gestützt auf §§ 4 ff. StVO Nr. 23 die nachfolgende Leistungsvereinbarung getroffen. Als Leistungsempfängerin gilt dabei die Steuerbehörde der Gemeinde bzw. der Staatssteuerregisterführer gemäss anwendbarem Gemeindesteuerreglement.

2. Dienstleistungsumfang

Der Leistungserbringer erbringt folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug der Gemeindesteuern und, wo anwendbar, der Feuerwehersatzabgabe:

- die Bewirtschaftung der Gemeindesteuerstammdaten und der Stammdaten zur Feuerwehersatzabgabe aufgrund der Meldungen der Leistungsempfängerin;
- die Erstellung und den Versand von Vorbezugsrechnungen, provisorischen und definitiven Rechnungen für die Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe sowohl bei ganzjähriger als auch bei unterjähriger Steuerpflicht;
- die Auskunftserteilung über den Bezug und die Rückerstattung an steuer- bzw. abgabepflichtige Personen und Behörden;
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen;
- die Durchführung des Mahn- und Betreibungswesens und weiterer Inkassomassnahmen;
- den Bezug von Nachsteuern und Bussen, deren Verfügungen oder Rechtsmittelentscheide während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wurden (auch für frühere, bereits abgelaufene Steuerperioden);
- den Erlass im Veranlagungsverfahren;
- den ordentlichen Erlass;
- die Abschreibung von Forderungen für die Verlustscheine ausgestellt worden sind und Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen im Rahmen der geltenden Weisungen;
- die Verlustscheinbewirtschaftung;
- die Durchführung von Vollständigkeitskontrollen und Reportings gemäss den internen Weisungen und der Weisungen der kantonalen Finanzkontrolle.

Die Dienstleistungen werden durch den Leistungserbringer erbracht. Die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Feuerwehersatzabgabe werden im Rahmen des Einheitsbezugs mit einer gemeinsamen Rechnung bezogen; Steuerauscheidungen werden jedoch aufgrund anderer Gemeindezugehörigkeit mit separater Rechnung bezogen.

3. Dienstleistungsqualität

Die Dienstleistungsqualität wird durch fachlich kompetente Mitarbeitende sichergestellt, deren Weiterbildung über die Durchführung eines regelmässigen Controllings sichergestellt wird.

4. Rechte und Pflichten der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin

- meldet dem Leistungserbringer jeweils bis am 31. Dezember die Gemeindesteuerparameter für die folgende Steuerperiode;
- übermittelt dem Leistungserbringer jeweils bis am 31. Dezember die notwendigen Daten für die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe für die folgende Steuerperiode;
- meldet dem Leistungserbringer laufend alle für den Bezug relevanten Mutationen über den vereinbarten Kommunikationsweg (gemäss Pflichtenheft);
- veranlasst die Überweisungen von allen bei der Leistungsempfängerin direkt einbezahlten Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe des Einheitsbezugs auf das Konto des Leistungserbringers (die Zahlungsangaben sind für eine korrekte Zuweisung auf die steuerpflichtige Person beim Leistungserbringer anzufordern);
- kann in die Stamm-, Rechnungs- und Debitordaten, insbesondere auch in laufende Inkassofälle der steuerpflichtigen Personen ihres Hoheitsgebiets Einsicht nehmen;
- wird periodisch über ausstehende Forderungen, gewährte Zahlungserleichterungen sowie abgeschriebene und erlassene Gemeindesteuern und Feuerwehersatzabgaben dokumentiert;
- darf für Steuern und Abgaben des Einheitsbezugs keine Zahlungserleichterungen, Abschreibungen und Erlasse sowie Rückkäufe von unter dem Einheitsbezug entstandenen Verlustscheinen in eigener Kompetenz gewähren.

5. Rechte und Pflichten des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer

- überweist der Leistungsempfängerin monatlich ihren Anteil an den eingegangenen Gemeindesteuern und an der eingegangenen Feuerwehersatzabgabe auf ein von der Leistungsempfängerin bezeichnetes Konto;
- rapportiert monatlich mit einer Abrechnung über fakturierte Rechnungen, verbuchte Zahlungen und Ausstände;
- erstellt per Ende des Kalenderjahrs bis spätestens Ende Januar des Folgejahrs eine detaillierte Ausstandsliste, getrennt nach Restschuld und Guthaben der steuerpflichtigen Personen pro Steuerperiode;
- stellt der Leistungsempfängerin ein Standardset an Auswertungen zu Kontrollzwecken zur Verfügung;
- erstellt jeweils im Januar einen Jahresabschluss über das vergangene Kalenderjahr;
- stellt die Sicherung und den Schutz der Daten des Gemeindesteuerbezugs sowie der Feuerwehersatzabgabe sicher.

6. Haftung

Die Haftung des Leistungserbringers richtet sich Art. 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21) vom 26. Juni 1966.

7. Aufschaltpauschale und Bezugsentschädigung pro Fall

Für die Inanspruchnahme des Einheitsbezugs muss die Steuerapplikation des Leistungserbringers angepasst werden. Die daraus entstehenden Aufwendungen werden mit einer einmaligen Aufschaltpauschale gedeckt. Die Höhe der Aufschaltpauschale wird durch den Regierungsrat in der StVO Nr. 23 festgesetzt.

Die Entschädigung für den Bezug der Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe wird über eine Bezugsentschädigung abgegolten. Die Höhe der Bezugsentschädigung wird in der StVO Nr. 23 festgelegt. In dieser pauschalen Bezugsentschädigung pro ausgestellter definitiver Rechnung innerhalb der definierten Periode sind alle Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 enthalten.

Der Leistungserbringer stellt die Aufschaltpauschale nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und die Bezugsentschädigung jeweils bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres in Rechnung.

Der Regierungsrat kann die Aufschaltpauschale wie auch die Bezugsentschädigung auf dem Verordnungsweg anpassen. Eine Änderung der Höhe dieser Abgeltungen ist der Leistungsempfängerin spätestens ein Jahr im Voraus auf die angepasste Periode hin mitzuteilen.

8. Erlass im Veranlagungsverfahren und Erlass von rechtskräftigen Steuern

Für den Erlass im Veranlagungsverfahren von Gemeindesteuern sowie der Feuerwehersatzabgabe ist der Leistungserbringer zuständig. Anwendbar sind die §§ 5 ff. StVO Nr. 11 (Steuerverordnung Nr. 11 vom 13. Mai 1986: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen; BGS 614.159.11).

Für den Erlass von rechtskräftigen Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe ist das Finanzdepartement zuständig. Davon betroffen sind auch Forderungen aus Nachsteuer- und Revisionsverfahren, die bereits abgelaufene Steuerperioden betreffen, aber deren Verfügungen oder Rechtsmittelentscheide während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wurden. Anwendbar sind die §§ 5 ff. StVO Nr. 11.

9. Abschreibungen und Verlustscheinbewirtschaftung

Uneinbringliche Gemeindesteuerforderungen und Feuerwehersatzabgaben werden nach der für den Leistungserbringer geltenden verwaltungsinternen Weisung abgeschrieben. Verlustscheine werden dem Amt für Finanzen für die periodische und systematische Bewirtschaftung der Verlustscheine gemäss der verwaltungsinternen Weisung übergeben.

10. Aufsicht und Controlling

Der Leistungserbringer untersteht der Finanzaufsicht durch die kantonale Finanzkontrolle und wird jährlich geprüft. Er übermittelt der Leistungsempfängerin die in Ziffer 5 erwähnten Dokumente, damit die Rechnungsprüfungskommission der Leistungsempfängerin ihre Aufsicht ebenfalls wahrnehmen kann.

11. Weitere Bestimmungen

Leistungsempfängerin und Leistungserbringer verpflichten sich zur gegenseitigen Information in ausserordentlichen Fällen.

Die Leistungsempfängerin ist sich bewusst, dass sie für laufende Bezugshandlungen aus Steuerperioden vor der Übernahme des Steuerbezugs durch den Leistungserbringer selber verantwortlich ist. Davon ausgenommen sind Nachsteuern und Bussen aus früheren Steuerperioden, deren Verfügungen oder Rechtsmittelentscheide während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wurden.

Die Leistungsempfängerin kann jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode den Bezug der Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe wieder getrennt von der Staatssteuer und in eigener Verantwortung übernehmen. Sie wird in diesem Fall den Leistungserbringer mindestens 12 Monate vor Beginn der Steuerperiode, für welche sie den Bezug wieder selbst übernehmen wird, informieren. Der Leistungserbringer bleibt weiterhin zuständig für Steuerperioden vor der Übernahme des Bezugs durch die Leistungsempfängerin.

12. Vorbehalt

Die Gültigkeit dieser Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung das revidierte Steuerreglement bis Ende 2022 genehmigt und dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn zur Genehmigung unterbreitet.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt – unter Vorbehalt von Ziffer 12 – ab 01. Januar 2024 und damit erstmals für die Gemeindesteuern und die Feuerwehersatzabgabe der Steuerperiode 2024 (vorbehältlich der Nachsteuern und Bussen gemäss Ziffer 2).

Leistungsempfängerin:

Einwohnergemeinde
Steinweg 114
4252 Bärschwil

Datum: 31.08.2022

Unterschriften



Roy Laffer Nicole Jeker
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Leistungserbringer:

Steueramt des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Datum: 24.10.2022



Thomas B. Fischer
Chef Steueramt

Beilage:

Übersicht über die geltenden Verordnungen

Übersicht über die geltenden Verordnungen

(Beilage 1 zur Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohner-, und Kirchgemeinden sowie der Feuerwehersatzabgaben durch das Steueramt des Kantons Solothurn)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12)

Verordnung über die Entschädigung der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen vom 22. Juni 1992 (BGS 614.136)

Verordnung über das Abrechnungsverfahren beim Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern vom 3. September 1996 (BGS 614.14)

Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezugs für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16. September 1997 (BGS 614.159.05)

Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren vom 23. September 1986 (BGS 614.159.06)

Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.07)

Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.08)

Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (BGS 614.159.10)

Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11)

Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen vom 22. Juni 2021 (BGS 614.159.22)

Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (BGS 614.159.23)